

## Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

### des Marktes Bad Endorf vom 29.07.2025

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619), folgende Satzung:

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung₁ von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

# § 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielpla

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

#### § 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Die Spielplatzfläche ist mit einer Fläche von mindestens 50 m² nachzuweisen. Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz ist für je 50 m² Fläche mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit, sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.



#### § 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Ablöse bei Unmöglichkeit der Herstellung Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber des Marktes Bad Endorf übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen des Marktes Bad Endorf. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

#### § 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

#### § 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 02.10.2025 in Kraft.

Bad Endorf, den/01.10.2025

Erster Bürgermeister